



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.02.2021
Seite: 190

Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

221

Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 10. Februar 2021

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April (GV. NRW. S. 218b) eingefügt worden sind, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 ([GV. NRW. S. 1234](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Regelungen des Rektorats betreffend die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzenden Prüfungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, im Rahmen von Modellstudiengängen im Bereich Medizin

bedürfen der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ersetzenden Prüfungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte im Rahmen von Modellstudiengängen im Bereich Medizin gelten die Sätze 1 bis 3 nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung oder von Regelungen des Rektorats; diese sowie Regelungen nach Absatz 1 Satz 3 betreffend die Form und Dauer der Prüfungen im Sinne des Halbsatzes 1 bedürfen der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Rektorat kann Regelungen treffen, die vorsehen, dass im Wintersemester 2020/2021 erbrachte Prüfungsleistungen als Aufsichtsarbeit im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 3 des Juris-tenausbildungsgesetzes gelten, sofern ein Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Sommersemester 2021 zu erwarten ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Satz 4 gelten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 2021

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2021 S. 190